DER WEG ZUM HERKUNFTS-GEWÄHRZEICHEN „MADE IN GERMANY“

Wie Verbände und Institutionen die neue Kennzeichnung erlangen können

BEANTRAGUNG

Jede rechtsfähige Gemeinschaft wie z. B. ein Verband oder Verein, die für bestimmte Produkte ein Herkunfts-Gewährzeichen schaffen will, kann sich mit diesem Wunsch an RAL wenden. Nach Prüfung des technischen Geltungsbereichs durch RAL stellt die Gemeinschaft den Antrag auf Schaffung einer Gütegrundlage.

ERARBEITUNG DER GÜTEGRUNDLAGE

Die Antragsteller entwickeln zunächst selbst die Kriterien, die für die Verleihung der Kennzeichnung erfüllt werden müssen und legen diese sogenannten Gütegrundlagen RAL vor. Dazu zählt insbesondere der Geltungsbereich, was „Made in Germany“ aus geographischer Sicht für dieses Produkt bedeutet, und die konkreten Anforderungen an die Qualität, die Verbraucher davon erwarten dürfen.

- Eine Voraussetzung, die diese Gütegrundlagen erfüllen müssen, besteht darin, dass die Kernleistung bei der Herstellung des Produkts in Deutschland erfolgt. Es wird im Detail definiert, welche Produktteile im Ausland und in Deutschland hergestellt werden und worin die in Deutschland erbrachte Kernleistung besteht.
- Ebenso detailliert müssen die Kriterien für die Produktqualität beschrieben werden, die nachprüfbar sein müssen.

EINBEZIEHUNG RELEVANTER FACH- UND VERKEHRSKREISE

RAL legt die Gütegrundlagen schließlich den relevanten Fach- und Verkehrskreisen vor und beschließt sie im Benehmen mit diesen Institutionen, zu denen unter anderem Ministerien, Behörden, Verbraucher- und Wirtschaftsorganisationen sowie Prüfeinrichtungen zählen.

RECHTLICHE PRÜFUNG

RAL nimmt auch die kartellrechtliche und wettbewerbsrechtliche Prüfung der neuen Kennzeichnung vor und unterstützt den Antragsteller beim Entwurf der Markensatzung.

GESTALTUNG DER KENNZEICHNUNG

RAL teilt dem Antragsteller die graphischen Vorgaben für die Markengestaltung mit. Das Zeichen setzt sich zusammen aus dem Logo für das Produkt und dem Schriftzug „Made in Germany“ im oberen Teil sowie dem RAL Logo darunter. Alternativ zu „Made in Germany“ kann auch der Schriftzug „Hergestellt in Deutschland“ eingesetzt werden.

ANERKENNUNG AUF GRUNDLAGE EINER RAL REGISTRIERUNG

Abschließend wird die neue Kennzeichnung auf der Grundlage einer RAL Registrierung als geographisches Herkunfts-Gewährzeichen anerkannt. Die Gütegrundlagen werden für Verbraucher zugänglich veröffentlicht.

RAL Registrierungen sind an der Bezeichnung „RAL-RG“ und der entsprechenden Nummer zu erkennen. Sie werden von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. unter Einbeziehung von Herstellern, Handel und Behörden erarbeitet.

Die qualitätsfördernden, prüftechnischen oder anderen Regelungen entsprechen verfahrenstechnisch den „Grundsätzen für Gütezeichen“; durch die regionale Eingrenzung des Zeichens ist allerdings eine Auslobung als Gütezeichen nicht möglich.

DAUER UND KOSTEN DES ANERKENNUNGSVERFAHRENS

Das Anerkennungsverfahren dauert rund ein Jahr. Für das Verfahren muss der Antragsteller einmalig 5.150.- € zzgl. gesetzl. UST aufbringen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus folgenden Kosten:

- 1.350 € Antragspauschale für die Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens, fällig mit Antragstellung
- 2.000 € Kostenpauschale für die Durchführung des RAL Anerkennungsverfahrens, fällig mit der Anerkennung
- 1.800 € Vorschuss für die Veröffentlichung der RAL Registrierung nach Anerkennung, fällig mit Abschluss des Verfahrens. Dieser Betrag wir nach Veröffentlichung mit den tatsächlich anfallenden Satz- bzw. Druckkosten verrechnet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Antragsteller zur Erstellung einer PDF-Datei der Gütegrundlage die von RAL federführend erarbeitet und in seiner Schriftenreihe veröffentlicht wird.
- Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Umsatz der gekennzeichneten Produkte der Zeichenbenutzer auf Basis der RAL Beitragsordnung. Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 5.875 € zzgl. gesetzl. UST.

VERLEIHUNG DER KENNZEICHNUNG

Der Antragsteller wird nach Abschluss des Verfahrens ordentliches Mitglied bei RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. und unter anderem zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. In einer separaten Übereinkunft räumt RAL ihm das Recht ein, die neue Kennzeichnung an Marktteilnehmer zu verleihen.

Die Gemeinschaft trägt die neue Kennzeichnung als Kollektivmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein.

ÜBERWACHUNG

Kennzeichnungen erfüllen nur dann ihren Zweck der sicheren Verbraucherorientierung, wenn die Gütegrundlage für ihre Verleihung von allen Zeichenbenutzern zuverlässig eingehalten wird. Hierzu erfolgt eine entsprechende Überwachung:

- Das geschieht zunächst in der Erstprüfung. Hier müssen die Marktteilnehmer nachweisen, dass sie die Gütegrundlagen erfüllen und die Kennzeichnung zu Recht erhalten.
- Anschließend verpflichten sich die Kennzeichenbenutzer dazu, die Einhaltung der Gütegrundlagen kontinuierlich selbst zu überwachen und dies zu dokumentieren (Eigenüberwachung).
- Ergänzend dazu werden die Hersteller in regelmäßigen Abständen von neutralen Fremdprüfern überwacht, die von der Gemeinschaft benannt werden (Fremdüberwachung).

Bei Verstößen kann die Gemeinschaft einem Hersteller das Recht zur Nutzung des Kennzeichens befristet oder dauerhaft entziehen.

RAL MONITORING

Darüber hinaus unterliegen die Gemeinschaften ihrerseits einem Monitoring durch RAL. Im Zwei-Jahres-Turnus wird die Einhaltung der RAL Regularien überprüft. Auch hier drohen bei Verstößen entsprechende Sanktionen.

DAS RAL HERKUNFTS-GEWÄHRZEICHEN

Dieser Gestaltungsraum steht für individuellen Inhalt zur Verfügung.